

# Satzung über die Vatertierhaltung und künstliche Besamung

vom 25. April 1994  
geändert am 17.07.1995

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 17 Tierzuchtdurchführungsverordnung (TierZDVO) vom 26.04.1993 hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Vatertierhaltung

1. Die vertragliche Vatertierhaltung wird zum 31.12.1993 beendet.
2. Zuschüsse zum Kauf von Vatertieren sowie Futtergelder werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährt.

## § 2 Künstliche Besamung

1. Zur Sicherstellung der künstlichen Besamung vereinbart die Stadt Ravensburg durch Vertrag mit der Besamungsstation Herberdingen e. V. die ordnungsgemäße Belieferung mit Samen.
2. Die bei der künstlichen Besamung anfallenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Das Gleiche gilt für Eigenbestandsbesamungen.

## § 3 Natürliche Befruchtung

In den Fällen, in denen natürlich befruchtet wird, wird keine Entschädigung gewährt.

## § 4 Kostenersatz (gestrichen)

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld (gestrichen)

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Eberhaltung in der Ortschaft Taldorf vom 25.04.1976 sowie die Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten der Vatertierhaltung für die Ortschaft Schmalegg vom 14.12.1981 mit Ablauf des 31.12.1993 aufgehoben. Die Änderung vom 17.07.95 tritt zum 01.03.1995 in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg	Nr.	Datum
Satzung	25.04.1994	71	26.04.1994	102	05.05.1994	
Änderung	17.07.1995	101	18.07.1995	167	22.07.1995	